



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

24-10 / 0513.2-20 / B 28 Ro – Tü 5. Planänderung Folienwanne

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bekanntgabe über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen, Straßenbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg, hat am 27.06.2019 einen Antrag auf Plangenehmigung nach § 17 FStrG i.V.m. § 74 Absatz 6 LVwVfG für ein Planänderungsverfahren hinsichtlich des Baus einer Folienwanne und der Entwässerungseinrichtung zur Ableitung und Behandlung des Straßenoberflächenwassers im Streckenabschnitt zwischen Bau-km 1+320 und 2+680 im Zuge des Neubaus der B 28 a im Abschnitt Rottenburg – Tübingen gestellt.

Da für das ursprüngliche Verfahren, das mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 10.12.1999 für den Neubau der B 28 im Abschnitt Rottenburg-Tübingen abgeschlossen wurde, eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgelegt wurde, ist für diese Planänderung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG erforderlich.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die verfahrensgegenständliche Folienwanne und das Rückhaltebecken werden im Bau-feld der B28 erstellt. Durch die Folienwanne und das Rückhaltebecken kommen keine neuen Auswirkungen in diesem Bereich hinzu. Die Umweltauswirkungen dieses Stra-ßenneubaus wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens bereits behandelt. Darüberhinausgehende Umweltauswirkungen in Bezug auf diese Bauwerke sind nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Der im Rahmen dieses Planänderungsverfahrens ebenfalls beantragte Bau einer Druckleitung und eines Regenklärbeckens liegen dagegen außerhalb des planfestgestellten Baubereichs, weshalb hierdurch neue Betroffenheiten entstehen. Es wird geplant, die Leitungen unterirdisch zu verlegen und eine Einleitung des Straßenoberflächenwassers in den Neckar vorzunehmen.

Durch diese Bauwerke sind Auswirkungen auf die folgenden Schutzgüter zu erwarten:

- Wasser,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Boden

Hinsichtlich des Oberflächenwassers kommt es gegenüber der planfestgestellten Lösung zu geringeren Auswirkungen, da die Einleitung des Straßenoberflächenwassers nicht mehr in den Rohrhaldenbach sondern in den wesentlich größeren Neckar erfolgt.

Baubedingt muss in eine magere Flachland-Mähwiese (FFH-Lebensraumtyp 6510) und in einen gewässerbegleitenden Auwaldstreifen (FFH-Lebensraumtyp 91E0) eingegriffen werden (s. Anlage 7.15/Plan 1). Um die Auswirkungen zu verringern, wurde die Planung dahingehend optimiert, dass die Druckleitung ausschließlich unter der Neckarstraße verläuft und das Regenklärbecken zum größten Teil in einer bereits aufgefüllten Fläche zu liegen kommt. Außerdem wurde die Ausleitung aus dem Becken auf ein Rohr reduziert. Dadurch kommt es ausschließlich zu baubedingten Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen. Diese können nach Abschluss der Baumaßnahmen jedoch wiederhergestellt werden.

Im Rahmen der Bewertung der Auswirkungen in Bezug auf den Artenschutz ist zu beachten, dass die Gehölze des Auwaldstreifens auf einem Abschnitt von ca. 10 m ab der Brücke gerodet werden müssen. Es handelt sich um einen überwiegend jungen Bestand, er kann durch freibrütende Vogelarten als Nistplatz genutzt werden. Um Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind die Fällungen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Bei den Untersuchungen zum Artenschutz der Gesamtmaßnahme wurden im betroffenen Bereich keine wertgebenden Vogelarten festgestellt. Es können daher allenfalls weit verbreitete Gehölzbrüter betroffen sein. Für diese Arten kann angenommen werden, dass der geringfügige und vorübergehende Verlust von Nistplätzen durch den ständigen Zuwachs von Gehölzen auf Naturraumebene kompensiert wird.

Das im Nord-Westen angrenzende FFH-Gebiet „Spitzberg, Pfaffenberg, Kochhartgraben und Neckar“ (Schutzgebiets-Nr. 7419341) wird durch die geplante Maßnahme nicht tangiert. Der Uferbewuchs des Neckars ist als Biotop nach § 30 BNatSchG geschützt. Durch die Kanalleitung muss auf einen ca. 10 m langen Abschnitt in das Gehölz eingriffen werden. Ein Schließen des Gehölzes ist nach dem Bau der Leitung möglich und vorgesehen.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien und Einhaltung vorgenannter planerischer Maßnahmen somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 UVPG).

Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich und können beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24, Raum N 239, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Tübingen, 29.07.2019

Regierungspräsidium Tübingen